



Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland

Wildbachstr. 2, 8340 Hinwil, Telefon 044 938 31 11, Fax 044 938 31 08
www.kezo.ch Postkonto 80-53888-2 CHE-108.955.392 MWST

An die Verbandsgemeinden

Hinwil, 26.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren

im Zuge der Vorbereitung der Urnenabstimmung zur Totalrevision sind seitens Gemeinden noch verschiedenen Fragen eingegangen. Wir versuchen daher diese Fragen nun mit diesem Schreiben insgesamt zu beantworten:

- Zum Zweckverband der KEZO gehören die folgenden 36 politischen Gemeinden an: Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Egg, Erlenbach, Fehraltorf, Fischenthal, Gossau, Greifensee, Grüningen, Herrliberg, Hinwil, Hittnau, Hombrechtikon, Illnau-Effretikon, Küsnacht, Männedorf, Maur, Meilen, Mönchaltorf, Oetwil a/See, Pfäffikon, Rapperswil-Jona, Russikon, Rüti, Seegräben, Stäfa, Uetikon a/See, Uster, Volketswil, Wald, Weisslingen, Wetzikon, Zollikon und Zumikon

Wobei sich das Verfahren im Falle von Rapperswil-Jona nach den Vorgaben des Kantons St. Gallen richtet, d.h. der Stadtrat von Rapperswil-Jona entscheidet über die Genehmigung der Statuten und, falls kein Referendum ergriffen wird, erfolgt die formelle Genehmigung anschliessend durch die Baudirektion des Kantons St. Gallen. Dies bedeutet, dass es in Rapperswil-Jona nur zu einer Urnenabstimmung kommt, wenn das Referendum ergriffen wird.

- Folgende Punkte wurden mit dem Gemeindeamt abgestimmt:
 - Da es sich um eine Totalrevision handelt, ist die Zustimmung **aller** Verbandsgemeinden notwendig (§77 GG).
 - Da es sich um eine Abstimmung über die Statutenänderung eines Zweckverbands handelt, ist keine vorberatende Gemeindeversammlung notwendig. Es ist jedoch eine Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats bzw. bei Parlamentsgemeinden des Parlaments notwendig. **Die Abstimmungsempfehlungen der Gemeinden (rechtsgültiger GRB) sind bis spätestens 31. Juli 2019 der KEZO zuzustellen**, damit diese im beleuchtenden Bericht berücksichtigt werden können. In der Beilage senden wir Ihnen ein Musterbeschluss des Gemeinderates, den Sie an die konkreten Gegebenheiten Ihrer Gemeinde anpassen können.
- Gemäss Art. 7 d der KEZO-Statuten **wird die Urnenabstimmung vom Verwaltungsrat KEZO auf Sonntag, 17. November 2019 angesetzt** (zweiter Wahlgang für die Erneuerungswahlen der zürcherischen Mitglieder des Ständerates sowie kantonaler Abstimmungstermin, sofern am 24. November 2019 keine eidgenössische Volksabstimmung durchgeführt wird, andernfalls am 24. November 2019). Die Terminfindung wurde aufgrund des Feedbacks der Gemeinden festgelegt.

- Wahlleitende Behörde ist gemäss Statuten die Sitzgemeinde des Zweckverbandes, also der Gemeinderat Hinwil. Hinwil richtet mit Hilfe des Kantons, Statistisches Amt, das Wabsti (zentrale Wahlerfassung) für alle Verbandsgemeinden im Kt. Zürich ein. Die Urnenabstimmung findet somit am gleichen Abstimmungstermin statt.
- Die Publikation der Urnenabstimmung erfolgt durch jede Gemeinde in ihrem amtlichen Publikationsorgan unter Angabe der Empfehlung des Gemeinderats bzw. des Parlaments.
- Die Publikation des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch die wahlleitende Behörde im Namen der KEZO im amtlichen Publikationsorgan der KEZO im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Der beleuchtende Bericht (siehe Beilage) und Stimmzettel inkl. KEZO Logo werden durch die KEZO erstellt.
- Druck und die Verteilung an die Verbandsgemeinden erfolgt analog 2013 über die Kant. Drucksachen- und Materialzentrale (KDMZ). Die KDMZ wird die Stimmunterlagen – zusammen mit allfälligen Kant. Stimmzettel - mit der richtigen Auflage und an den richtigen Ort verteilen (aber nicht an die Stadt Rapperswil, ausser dort wird das Referendum ergriffen). Der späteste Termin für die Ablieferung des fertigen Abstimmungsmaterials an die Verpackungszentren ist der 21. Oktober 2019

Falls Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Christian Schucan, VRP KEZO (schucan@imstrategies.ch)

Mit freundlichen Grüßen



Christian Schucan,
Verwaltungsratspräsident KEZO